

Veranstaltungsordnung



5. KWF-Thementage

„Walderschließung heute - Neue Wege zur Logistik“

am 26. und 27. Juni 2019,

in Richberg, Schwalm-Eder-Kreis, Hessen

Diese Veranstaltungsordnung bildet die rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem KWF e.V. als Veranstalter und allen an der Veranstaltung mitwirkenden Firmen und Institutionen. Sie wird mit der Begleichung der Teilnahmegebühr anerkannt.

0. Präambel	2	13. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung	6
1. Veranstalter	3	14. Haftpflicht	7
2. Ort, Dauer der Veranstaltung, Öffnungszeiten, Änderungen	3	15. Service	7
3. Zulassung	3	16. Technische Störungen	7
4. Anmeldung	3	17. Vermittlung von Dienstleistungen	7
5. Annahme und Bestätigung des Teilnahmeantrages	4	18. Anfuhr, Ent- und Beladung	7
6. Standzuteilung	4	19. Einfahrt und Parken im Gelände	8
7. Teilnehmergebühren	4	20. Veranstaltungsführer	8
8. Zahlungsbedingungen	5	21. Eintrittskarten	8
9. Aufbaubeginn, Fertigstellung und Abbau der Stände	5	22. Haftungsausschluss	8
10. Aufbau und Ausstattung der Zeltstände	5	23. Anerkennung der Veranstaltungsordnung, Haus- und Platzrecht	8
11. Betrieb der Veranstaltung	6	24. Schlussvorschriften	8
12. Bewachung	6		

0. Präambel

Die KWF-Thementage sind auf ein aktuelles Fachthema konzentrierte Veranstaltungen im bewährten, praxisnahen Profil der großen KWF-Tagungen. Sie bestehen aus Informations- und Diskussionsrunden (Foren), praktischen Vorführungen (neutrale Praxisdemonstrationen) und themenbezogenen Informations- und Demonstrationsständen mitwirkender Firmen.

Sie sollen den Fachbesuchern möglichst vollständig den Stand des Wissens und der Technik zu einem thematisch begrenzten Gebiet auf fachlich hohem Niveau besucherfreundlich aber mit möglichst einfacher Infrastruktur („Stiefeltagung“) präsentieren.

Neben einer Klärung der Rechte und Pflichten der Beteiligten ist vorrangiges Ziel dieser Veranstaltungsordnung, sowohl für die mitwirkenden Firmen als auch für die Besucher einen erfolgreichen, möglichst reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

0.1 Preise

Alle in dieser Veranstaltungsordnung aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Laut §4 Nr. 22 des Umsatzsteuergesetzes sind Veranstaltungen wissenschaftlicher oder beherrschender Art des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) von der Umsatzsteuerpflicht befreit, während Dienstleistungen mit den gültigen Mehrwertsteuersätzen belegt werden.

1. Veranstalter

Das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (nachfolgend KWF); Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt, ist Veranstalter der KWF-Thementage.

2. Ort, Dauer der Veranstaltung, Öffnungszeiten, Änderungen

2.1 Ort und Dauer

Die KWF-Thementage finden am Mittwoch, den 26. Juni 2019 und Donnerstag, den 27. Juni 2019 im hessischen Richberg (Landkreis Schwalm-Eder) statt.

2.2 Öffnungszeiten

Für Besucher ist die Veranstaltung an beiden Tagen von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Während der Öffnungszeiten ist im Veranstaltungsgelände auf allen Wegen mit Besucherverkehr kein Fahrzeugverkehr gestattet. Ausgenommen davon sind gegebenenfalls Shuttle-Busse sowie durch das KWF ausdrücklich genehmigte Versorgungsfahrten.

2.3 Änderungen

Das KWF hat das Recht, den Termin der Veranstaltung, die Dauer sowie die Öffnungszeiten bei Vorliegen zwingender Gründe zu ändern, ohne dass mitwirkende Firmen und Institutionen hieraus ein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz ableiten können.

2.4 Höhere Gewalt

Fällt die Veranstaltung aus vom KWF nicht verschuldeten, zwingenden Gründen aus, so können mitwirkende Firmen und Institutionen daraus keinen Schadenersatzanspruch gegen das KWF geltend machen.

Sollte die bereits laufende Veranstaltung infolge unvorhergesehener Ereignisse abgebrochen werden müssen, so ist das KWF nicht zur Rückzahlung der Teilnehmergebühren oder von Teilen davon verpflichtet.

3. Zulassung

3.1 Teilnehmende Firmen

Als aktiv Mitwirkende zugelassen werden Hersteller- und Handelsfirmen des In- und Auslandes sowie forstliche Dienstleistungsunternehmen und Institutionen, die Produkte und Dienstleistungen zum Veranstaltungsthema im Programm haben.

Als Ausstellungsgüter zugelassen sind ausschließlich zum Veranstaltungsthema passende Maschinen, Geräte, Werkzeuge,

Ausrüstung und Zubehör im weiteren Sinne (z. B. EDV, IuK-Technik).

3.2 Mitaussteller/ Werbung für Dritte

Eine Mitausstellerregelung ist nicht vorgesehen. Jede teilnehmende Firma muss sich eigenständig anmelden.

Auf Wunsch werden kooperierenden Firmen nebeneinander liegende Standflächen zugewiesen, so dass ein gemeinsamer Auftritt möglich wird.

Fremdwerbung jeder Art, d.h. auch die Auslage und Verteilung von Visitenkarten, Flyern, Katalogen usw. für Dritte, nicht angemeldete Teilnehmer, ist nicht gestattet und kann vom Veranstalter sofort entfernt und/oder nachberechnet werden.

3.3 Ablehnung der Zulassung

Ein Anspruch auf Zulassung oder Standzuweisung besteht nicht. Das KWF kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.4 Ausstellungsgüter

Alle gezeigten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Exponate müssen der EG-Maschinenrichtlinie bzw. der EG-Richtlinie für Schutzausrüstung entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen. Prototypen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nur mit Zustimmung des KWF und entsprechender Kennzeichnung gezeigt werden.

Sämtliche Stände müssen während der Öffnungszeiten durch Personal besetzt sein.

4. Anmeldung

4.1 Antragsvordruck

Die Anmeldung ist auf dem vorgesehenen Vordruck des KWF (Download unter www.kwf-thementage.de) einzureichen. Nur ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge, die vom Zeichnungsberechtigten des Antragstellers rechtsverbindlich unterschrieben sind, werden berücksichtigt.

4.2 Standflächen

Firmen, die am Stand Maschinen und Ausrüstung zum Thema praktisch vorführen wollen, erhalten im Rahmen der örtlich bestehenden Möglichkeiten im Freigelände (Wald oder Wiese) die hierfür erforderlichen Stand- und Vorführflächen.

In einem separaten Großzelt werden für die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen zum Thema Standflächen angeboten.

4.3 Anmeldetermin

Offizieller Anmeldeschluss ist der 30.04.2019. Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist kann die volle Bereitstellung der Leistungen des Veranstalters nicht garantiert werden.

4.4 Anerkennung

Mit widerspruchsloser Annahme der Gebührenrechnung (vgl. Ziffer 8.1) erkennt der Teilnehmer die vorliegende Veranstaltungsordnung als Grundlage seiner Geschäftsbeziehung zum KWF an.

4.5 Rücktritt

Im Falle eines Rücktrittes von der Anmeldung durch den Teilnehmer nach dem 31.05.2019 erhebt das KWF eine Stornogebühr in Höhe von 50% der vereinbarten Gebühren.

Ab dem 15.06.2019 ist bei einem Rücktritt die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

5. Annahme und Bestätigung des Teilnahmeantrages

5.1 Rücktrittsrecht des KWF

Das KWF ist berechtigt, von der Annahme zurückzutreten und über die bereits zugeteilte Fläche anderweitig zu verfügen, wenn der Teilnehmer mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder wenn die Voraussetzungen der Vertragsfortführung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

5.2 Einhaltung der Veranstaltungsordnung

Das KWF kann jederzeit verlangen, dass Gegenstände auf Kosten und Gefahr der mitwirkenden Firma oder Institution entfernt werden, die nach der Veranstaltungsordnung nicht zugelassen sind oder jemanden gefährden oder belästigen.

6. Standzuteilung

6.1 Standwünsche

Besondere Standwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden.

6.2 Standübergabe

Den Mitwirkenden des Freigeländes wird an vereinbarten Terminen die Möglichkeit geboten, die zugeteilten Flächen vor Ort mit der Veranstaltungsleitung zu besichtigen. Mit der Besichtigung bzw. mit dem Verstreichen des angebotenen Termins gilt die Fläche als übergeben. Bei Anmeldungen nach

dem offiziellen Anmeldeschluss gilt die Fläche ebenfalls als übergeben.

6.3 Beanstandungen

Beanstandungen über die Standlage haben innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Standbestätigung/Rechnung bzw. innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung des im Hallenplan markierten Standes (Zelt) schriftlich zu erfolgen.

6.4 Abänderung der zugeteilten Standflächen

Die vom Teilnehmer gewünschte Standfläche bzw. Standform wird im Freigelände nicht immer eingehalten werden können. Der zugeteilte Stand ist dennoch zu akzeptieren.

Werden durch die veränderte Form bzw. Größe die Belange des Teilnehmenden unzumutbar beeinträchtigt, so kann er, sofern keine passende Ersatzfläche bereitgestellt werden kann, mit Anspruch auf Rückzahlung der Teilnehmergebühr innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Erklärung von der verbindlichen Anmeldung zurücktreten.

6.5 Sicherheitsauflagen

Wenn Sicherheitsbestimmungen und behördliche Auflagen etc. (vgl. Ziffer 13) es erfordern, behält sich das KWF vor, die Fläche eines Standes entsprechend anzupassen.

6.6 Platztausch

Eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig.

7. Teilnehmergebühren

7.1 Freigelände

Für eingemessene Standflächen ab 30 Quadratmeter wird eine pauschale Teilnehmergebühr von 3000 Euro berechnet.

Für eingemessene Standflächen von max. 29 Quadratmeter wird eine pauschale Teilnehmergebühr von 1800 Euro berechnet. Für Stände bis 12 Quadratmeter wird eine pauschale Teilnehmergebühr von 900 Euro erhoben.

Firmen, deren Maschinen und Geräte ausschließlich im Rahmen bestehender KWF-Exkursionsbilder präsentiert werden und die darüber hinaus keine zusätzliche, eigene Stand- oder Vorführfläche belegen, zahlen eine pauschale Teilnehmergebühr von 750 Euro.

7.2 Zelt

Für die Standflächen ohne Ausstattung und Begrenzungswände im Zelt (vgl. Ziffer 10.1

Aufbau und Ausstattung der Zelte) wird eine pauschale Teilnehmergebühr von 1250 Euro erhoben.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungstellung

Nach der Anmeldung und deren Annahme erfolgt die Rechnungsstellung.

Die Teilnehmergebühr wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Bei Anmeldungen ab dem 01.06.2019 wird die Teilnehmergebühr sofort fällig.

8.2 Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug auf das folgende Konto des KWF e.V. unter dem Stichwort „Thementage – Teilnehmergebühr“ und unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen:

Volksbank Odenwald e. G.,
IBAN: DE97 5086 3513 0001 8265 22
BIC: GENODE51MIC

Erst nach vollem Eingang des Rechnungsbetrages wird eine Standzusage für das KWF rechtsverbindlich.

9. Aufbaubeginn, Fertigstellung und Abbau der Stände

Während des Auf- und Abbaues ist den Anordnungen des KWF-Personals Folge zu leisten.

9.1 Aufbaubeginn

Im Freigelände stehen die Standflächen ab Donnerstag, dem 20.06.2019 zum Aufbau zur Verfügung. Im Zelt kann ab Freitag, dem 21.06.2019 aufgebaut werden.

9.2 Aufbauende

Die Stände müssen spätestens am Dienstag, dem 25.06.2019, 16.00 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein. Über Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt sind, kann das KWF anderweitig verfügen. Ein Aufbauende zu einem späteren Zeitpunkt bedarf der Absprache mit dem KWF.

9.3 Abbaubeginn

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am Donnerstag, dem 27.06.2019, nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung, jedoch nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden. Frühestens ab 18.30 Uhr darf die Fläche befahren werden.

9.4 Abbauende

Der Abbau, einschließlich etwaiger Arbeiten für die Wiederherstellung des Platzes, muss im Freigelände spätestens am Samstag, den 29.06.2019 abgeschlossen sein. Das Zelt ist bis Freitag, den 28.06.2019, bis 18.00 Uhr zu räumen.

Ein Aufbauende zu einem späteren Zeitpunkt bedarf der Absprache mit dem KWF.

9.5 Terminüberschreitung

Bei Terminüberschreitung ist das KWF berechtigt, ohne vorherige Mahnung, den Stand auf Kosten und Gefahr der teilnehmenden Firma oder Institution zu räumen und die Gegenstände einlagern zu lassen oder den Rücktransport an den Teilnehmer zu veranlassen.

9.6 Platzrückgabe

Nach dem Abbau hat die Platzrückgabe an das KWF zu erfolgen.

Jeder aktive Mitwirkende ist verpflichtet, die Fläche bzw. den Stand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat. Dies gilt vor allem bei Verwendung von Hackschnitzeln als Bodenbedeckung.

Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des Termins für die Beendigung des Abbaues nicht nach, so ist das KWF berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Teilnehmers wiederherstellen zu lassen.

10. Aufbau und Ausstattung der Zeltstände

10.1 Standbegrenzung/Standausstattung

Die Abgrenzungen der Standflächen werden vom Veranstalter eindeutig markiert.

Der Boden in den Zelten ist entweder mit Hackschnitzeln bedeckt oder mit festen Zeltböden ausgestattet. Bei festen Böden wird eine Tragfähigkeit von 200 kg/m² garantiert. Die Aufstellung von Exponaten, deren Gesamtgewicht die zulässige Bodenbelastung im Zelt überschreitet, bedarf der Genehmigung der Veranstaltungsleitung!

Die genannten Gewichtsgrenzen sind auch bei der Standbeschickung, z.B. mit Hubwagen o. ä., zu beachten. Schäden am Fußboden durch ungenehmigte Überschreitung der Belastungsgrenze gehen zu Lasten des Verursachers bzw. Standinhabers.

Vom Veranstalter wird keinerlei zusätzliche Ausstattung bereitgestellt.

11. Betrieb der Veranstaltung

11.1 Funktionsdemonstrationen

Funktionsdemonstrationen sind auf den Ständen gestattet. Die Sicherheit der Besucher, anderer Teilnehmer und des Personals darf zu keiner Zeit und in keiner Weise beeinträchtigt werden. Das KWF ist berechtigt, jede Vorführung, gegen die sicherheitstechnische Bedenken bestehen oder die den Standnachbarn unzumutbar belästigt oder Besucher gefährdet, ohne Vorankündigung abzubrechen.

11.2 Fahrbewegungen von Maschinen

Fahrbewegungen von Maschinen auf den Standflächen sind untersagt.

Auf ausgewiesenen Vorführflächen, z. B. Rückegassen, sind Fahrbewegungen im Rahmen einer fachgerechten Funktionsdemonstration nach detaillierter Absprache mit dem KWF möglich.

Das Bewegen von Fahrzeugen und Maschinen ist zu Vorführ- und Demonstrationzwecken unter der Voraussetzung einer gewährleisteteten Sicherheit für alle Personen im Umfeld gestattet. Ggf. müssen Besucherwege kurzzeitig und effektiv durch den Teilnehmer gesperrt werden. Eine Sperrung von Besucherwegen von Länger als 5 Minuten ist zu vermeiden

11.3 Eingriffe in den Bestand

Eingriffe in den Baumbestand sind untersagt. Auf ausgewiesenen Vorführflächen dürfen nach vorliegender detaillierter Absprache die vom Forstbetrieb markierten Bäume gefällt und aufgearbeitet werden. Für Bestandes- und Bodenschäden durch die Vorführungen haftet die teilnehmende Firma.

11.4 Lärmerzeugung

Das Laufenlassen von lärmerzeugenden Maschinen auf den Ständen ist nur für kurze Funktionsdemonstrationen gestattet. Der Geräuschpegel darf auf Dauer an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreiten.

11.5 Akustische und optische Vorführungen

Akustische und optische Vorführungen dürfen nur so betrieben werden, dass weder die Besucher behindert oder gefährdet noch die Standnachbarn unzumutbar gestört werden.

12. Bewachung

12.1 Bewachungszeiten

Von Montag, dem 24.06.2019 19:00 Uhr bis einschließlich Samstag, dem 29.06.2019 7:00 Uhr, wird während der Nachtzeit (19.00 bis 7.00 Uhr) vom Veranstalter Bewachung sichergestellt.

12.2 Bewachungsart

Während der Bewachungszeiten wird in unregelmäßigen Abständen das gesamte Gelände kontrolliert. Jeder Teilnehmer hat unabhängig davon für sein Gut Vorsorge zu treffen. Zur Nachtzeit müssen leicht entfernbar Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

13. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung

13.1 Rechtsvorschriften

Die Verpflichtung zur Beachtung aller feuerbau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie aller Unfallverhütungsvorschriften usw. gilt zugleich als Verpflichtung aus diesem Vertrag gegenüber dem KWF.

13.2 Brandschutz/Umweltschutz

Unverwahrtes Licht, Feuer (z. B. das Grillen mit Holzkohle) sind verboten. Ausnahmen bedürfen der einzelfallweisen Genehmigung durch die Veranstaltungsleitung.

Die Einleitung von Stoffen (insbesondere Treibstoffe, Schmiermittel, Hydraulikflüssigkeiten) in den Boden oder in Gewässer ist strengstens untersagt.

Teilnehmende Firmen, die Verbrennungsmotoren auf dem Freigelände betreiben, müssen auf ihren Ständen gut sichtbar und erreichbar Feuerlöscher bereithalten. Werden Maschinen, Geräte oder Anlagen mit wassergefährdenden Betriebs- oder Schmierstoffen eingesetzt, sind gut sichtbar geeignete Ölbindemittel bereitzuhalten.

Bei Maschinen und Geräten müssen vorsorglich etwaige Tropfverluste mit geeigneten Mitteln (z.B. Ölbindematten) aufgefangen werden.

Im Zelt ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren aller Art nicht gestattet.

13.3 Sicherheit auf den Ständen

Teilnehmende Firmen haben für die Sicherheit auf den Ständen und Vorführflächen zu sorgen. Sie müssen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, dass vor und während der Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltung, insbesondere bei Vorführungen, niemand gefährdet wird.

Die Mitarbeiter sind entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich mittels Unterschrift zu dokumentieren.

Die Gefahrenbereiche sind ausreichend weitläufig abzusperren.

Eine Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen.

Während der Vorführungen ist ständig darauf zu achten, dass sich außer dem Bedienpersonal niemand im Gefahrenbereich aufhält.

Die Sicherheit auf den Ständen ist vor Eröffnung der Veranstaltung durch Unterschrift der teilnehmenden Firma zu bestätigen.

13.4 Standabnahme, Kontrollen

Vor der Veranstaltung werden die Stände vom KWF abgenommen.

Während der Veranstaltung wird das KWF mit Fachkräften für Arbeitssicherheit Kontrollen durchführen. Diese Fachkräfte sind direkte Vertreter der KWF-Veranstaltungsleitung mit allen in Abs. 23.3 dieser Veranstaltungsordnung aufgeführten Kompetenzen.

14. Haftpflicht

Eine Haftung des Veranstalters für Schäden, die bei Auf- und Abbau sowie bei der Durchführung der Veranstaltung an Personen und Sachen entstehen, wird ausgeschlossen.

Von jedem aktiv teilnehmenden Unternehmen ist daher eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung muss sich auch auf die mit Funktionsdemonstrationen und Vorführungen am Stand verbundenen Risiken erstrecken.

Die ausreichende Versicherung ist dem KWF durch Unterschrift zu bestätigen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

Der Haftungsausschluss des Veranstalters erstreckt sich auch auf Verlust, Beschädigung oder Untergang des Ausstellungsgutes. Es wird daher auch hierfür eine ausreichende Versicherung empfohlen.

15. Service

15.1 Elektrizität

Der Betrieb von firmeneigenen Stromaggregaten ist ausdrücklich gestattet, sofern sie hinsichtlich Lärmentwicklung und Betriebs-

sicherheit dem Stand der Technik entsprechen. Der Betrieb darf weder Besucher noch Standnachbarn unzumutbar stören.

Im Zusammenhang mit Verbrennungsmotoren wird auf den Punkt 13.2 Brandschutz/Umweltschutz verwiesen.

Für das Zelt wird ab Dienstag, dem 25.06.2019 ab 12:00 Uhr vom Veranstalter die Stromversorgung hergestellt, Stromabnahme ist bis zu 1,5 KW für jede im Zelt teilnehmende Firma zulässig. Bei höherem Strombedarf bemüht sich das KWF im Einzelfall eine individuelle, kostengünstige Lösung anzubieten.

15.2 Wasser

Trinkwasser wird in Flaschen vom Caterer kostenpflichtig angeboten.

15.3 Toiletten

Auf bzw. vor dem Veranstaltungsgelände werden vom Veranstalter Toilettenboxen aufgestellt.

15.4 Müllentsorgung

Firmen sind für die Entsorgung ihres Auf- und Abbaumülls sowie für die tägliche Müllentsorgung am Stand selbst verantwortlich.

16. Technische Störungen

Etwaige technische Störungen werden vom Veranstalter nach Möglichkeit sofort behoben. Sie begründen keinen Anspruch gegen das KWF.

17. Vermittlung von Dienstleistungen

17.1 Zusätzliche Dienstleistungen

Das KWF wird keine zusätzlichen Dienst- oder Serviceleistungen anbieten oder vorhalten. Stattdessen wird eine Vorschlagsliste mit Anbietern unterschiedlichster Dienstleistungen (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) zusammengestellt, die teilnehmende Firmen auf eigene Gefahr beauftragen können.

18. Anfuhr, Ent- und Beladung

18.1 Ablauf

Zu den technischen Einzelheiten der An- und Abfuhr (Anfahrtsweg für Lkw, Meldestelle usw.) wird rechtzeitig vor der Veranstaltung ein ausführliches Informationsblatt verschickt.

18.2 Be- und Entladetechnik

Es wird vom KWF keine Be- und Entladetechnik vorgehalten.

Erfolgt der Transport mit Lkw, hat die teilnehmende Firma die Ent- bzw. Beladung selbst mit firmeneigenen Arbeitskräften und Ladegeräten durchzuführen. Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen eigene und angemietete Stapler und Kräne der teilnehmenden Firmen auf deren Risiko eingesetzt werden. Über Zu- und Abfahrt, Be- und Entladezeiten während des Aufbaus entscheidet der Veranstalter. Unter Umständen eintretende Wartezeiten sind einzuplanen.

19. Einfahrt und Parken im Gelände

Aktive Mitwirkende erhalten registrierte Einfahrtskarten zur Einfahrt und zum Parken auf dem Gelände. Die Einfahrtskarten müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.

Die Ein- bzw. Ausfahrt ist während der Veranstaltung ausschließlich außerhalb der Besucherwege gestattet.

Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen Fahrzeuge nur innerhalb der eigenen Standfläche oder auf ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

Unberechtigt und falsch (insbesondere auf dem Besucherrundweg und allen Rettungswegen) abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

20. Veranstaltungsführer

20.1 Inhalt

Der Veranstaltungsführer dient dem Besucher zur Orientierung auf dem Gelände.

Die themenbezogenen Einträge werden auf einem separaten Formular abgefragt. Die vom KWF vorgegebenen Fristen sind Ausschlussstermine.

20.2 Kosten

Der Regeleintrag in den Veranstaltungsführer erfolgt kostenlos.

21. Eintrittskarten

21.1 Karten für das Standpersonal

Jede Firma erhält für das Stand- und Vorführpersonal persönliche Dauerkarten. Diese Karten sind nicht übertragbar. Die jeweilige Anzahl richtet sich nach dem Umfang der geplanten themenbezogenen Präsenz.

22. Haftungsausschluss

Das KWF haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, politische Gefahren oder Straftaten Dritter entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt auch während des gesamten Auf- und Abbaues.

23. Anerkennung der Veranstaltungsordnung, Haus- und Platzrecht

23.1 Anerkennung der Veranstaltungsordnung

Der Anmelder und seine Beauftragten erkennen mit Begleichung der Teilnahmegebühr die vorstehenden Bedingungen und die hierzu ergehenden Ergänzungen (z.B. besondere Auf- und Abbaubestimmungen) rechtsverbindlich an. Ein Widerspruch muss innerhalb von 10 Tagen mit Fälligkeit der Gebührenrechnung schriftlich beim KWF vorliegen.

23.2 Einhaltung der Veranstaltungsordnung

Der Anmelder verpflichtet sich, seine Angestellten und die in seinem Auftrage auf dem Veranstaltungsgelände tätigen Personen zur Einhaltung der Veranstaltungsordnung sowie der ergänzenden Anweisungen des KWF anzuhalten und für sie zu haften.

23.3 Haus- und Platzrecht

Das KWF übt auf dem gesamten Gelände das Haus- und Platzrecht aus.

Das KWF ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Veranstaltungsordnung die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und ggf. den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen.

Leisten Teilnehmer oder deren Beauftragte den Anordnungen des KWF nicht Folge, so kann das KWF den Stand räumen lassen und erforderlichenfalls die Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers, ohne Übernahme irgendwelcher Haftung, einlagern lassen.

Die gezahlte Teilnahmegebühr wird nicht vergütet, Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

24. Schlussvorschriften

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so tritt jeweils die Bestimmung an ihre Stelle, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Streitfall unterwerfen sich die Parteien, ehe der Rechtsweg beschritten wird, dem Schiedsspruch eines Schlichters, der von den Sprechern des KWF-Firmenbeirates bestimmt wird. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Sitz des KWF in Groß-Umstadt.

Groß-Umstadt, 28.05.2019